

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie § 28a des Gesetzes vom 21. Juni 2001²⁾ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG),

beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich der Hilfe an Kinder und Jugendliche in Wohnheimen und in Pflegefamilien.

² Sie regelt

- a. die Anerkennung von Wohnheimen und von Pflegefamilien;
- b. die Beiträge an die Kosten von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und in Pflegefamilien;
- c. die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen, der Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie der jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 Sozialhilfegesetz weiterhin Anspruch auf Beiträge haben.

1 Anerkennung von Wohnheimen

1.1 Innerkantonal

§ 2 Anerkennung

¹ Wohnheime im Kanton können anerkannt werden, wenn

- a. sie eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe sind;
- b. sie überwiegend Minderjährige zur Betreuung aufnehmen;
- c. sie im Besitze einer Betriebsbewilligung sind,

1) SGS [100](#), GS 29.276

2) SGS [850](#), GS 34.0143

- d. sie ihre Betriebsrechnungen offenlegen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten können;
- e. ihr Platzangebot und ihr Konzept einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons oder einer Region entsprechen;
- f. sich ihr Bestand und die Qualifikation ihres Personals nach dem Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen richten.

§ 3 Entscheid

¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (kurz: Amt) entscheidet über die Anerkennungsgesuche.

² Vor einer Anerkennungsentscheid ist zu § 2 Absatz 1 Buchstabe e die Stellungnahme der Kommission «Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» einzuholen.

³ Das Amt unterstellt anerkannte Wohnheime, welche die Voraussetzungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002³⁾ für soziale Einrichtungen (kurz: IVSE) erfüllen, dieser Vereinbarung.

§ 4 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton und die anerkannten Wohnheime regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Leistungsvereinbarung.

² Das Amt ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig.

§ 5 Reglemente

¹ Das Amt kann zur einheitlichen Ausgestaltung der Leistungserbringung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen inklusive Infrastruktur Reglemente erlassen.

1.2 Ausserkantonale

§ 6 Anerkennung aufgrund interkantonalen Rechts

¹ Der Kanton anerkennt in der Regel ausserkantonale Wohnheime für Kinder und Jugendliche, wenn sie der Standortkanton der Vereinbarung für soziale Einrichtungen unterstellt hat.

² In Ausnahmefällen kann er die Anerkennung verweigern oder widerrufen.

³⁾ SGS [855.2](#), GS 35.0726

§ 7 Weitere Anerkennung

¹ Der Kanton kann ausserkantonale Wohnheime für Kinder und Jugendliche, die nicht der Vereinbarung für soziale Einrichtungen unterstellt sind, anerkennen, wenn

- a. sie vom Bundesamt für Justiz Betriebsbeiträge erhalten, oder wenn
- b. sie den Nachweis spezifischer-sozialpädagogischer Betreuungsarbeit erbringen.

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b müssen sie im Besitze einer Betriebsbewilligung des Standortkantons sein, ihre Betriebsrechnung offenlegen, eine Kostenrechnung führen, einen Bestand und eine Qualifikation ihres Personals entsprechend dem Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen aufweisen sowie einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten können.

³ Das Amt entscheidet über die Anerkennung.

⁴ Der Kanton und die anerkannten ausserkantonalen Wohnheime regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Leistungsvereinbarung. Das Amt ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig.

1.3 Individuell

§ 8 Anerkennung im Einzelfall

¹ Der Kanton kann ein inländisches Heim auf Antrag der Kindesschutzbehörde oder der indizierenden Stelle für die Dauer des Aufenthaltes eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anerkennen.

² Eine Anerkennung im Einzelfall kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erfüllt sind.

³ Die Kindesschutzbehörde oder die indizierende Stelle muss den Nachweis erbringen, dass kein geeigneter Platz in einem anerkannten kantonalen oder ausserkantonalen Wohnheim zur Verfügung steht bzw. innert angemessener Frist zur Verfügung stehen wird.

⁴ Das Amt entscheidet über die Anerkennung.

2 Anerkennung von Pflegefamilien

§ 9 Anerkennung (§ 30 Abs. 2 SHG)

¹ Pflegefamilien, die Minderjährige im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1977⁴⁾ über die Aufnahme von Pflegekindern aufnehmen, können anerkannt werden.

4) SR 211.222.338

² Anerkannt werden können auch Pflegefamilien, die Minderjährige zur regelmässigen Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege in ihren Haushalt aufnehmen.

³ Die Anerkennung wird wie folgt abgestuft:

- a. Pflegefamilie,
- b. Fachpflegefamilie,
- c. Pflegefamilie für Kriseninterventionen.

§ 10 Anerkennung als Pflegefamilie

¹ Eine Pflegefamilie kann als Pflegefamilie für ein bestimmtes Pflegekind anerkannt werden,

- a. wenn sie im Besitze einer Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekindes gemäss § 76 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 2006⁵⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ist, oder
- b. wenn sie einen empfehlenden Bericht einer Fachstelle in Sozial- oder Familienberatung vorlegt, sofern sie in einem Kanton wohnt, der für das fragliche Pflegekinderverhältnis keine Bewilligung vorsieht, oder
- c. wenn sie eine Minderjährige oder einen Minderjährigen, die oder der nicht bereits untergebracht ist, zur regelmässigen Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege aufnimmt.

² Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes voraus.

³ Der Pflegevertrag muss mindestens regeln

- a. den Zeitpunkt des Beginns des Pflegekinderverhältnisses;
- b. das Pflegegeld, welches nicht höher ist als der maximale kantonale Beitrag;
- c. die Kostenträgerschaften für alle finanziellen Aufwendungen für das Pflegekind wie Kleider, Schulauslagen, Versicherungsprämien usw.;
- d. den Kontakt mit der Schule oder mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber;
- e. die Aufenthalte bei den Eltern.

§ 11 Anerkennung als Fachpflegefamilie

¹ Eine anerkannte Pflegefamilie für ein bestimmtes Pflegekind kann als Fachpflegefamilie für das Pflegekind anerkannt werden, wenn sie die besondere Fachlichkeit, eine entsprechende Ausbildung sowie eine kontinuierliche Fortbildung nachweisen kann.

5) SGS [211](#), GS 36.0153

§ 12 Anerkennung als Pflegefamilie für Kriseninterventionen

¹ Eine Familie kann als Pflegefamilie für Kriseninterventionen anerkannt werden, wenn sie:

- a. im Besitz einer Bewilligung des Angebots zur entgeltlichen Aufnahme bis zu 3 Monaten gemäss § 76 Absatz 2 EG ZGB ist;
- b. fachlich geeignet ist;
- c. sich kontinuierlich fortbildet;
- d. mit einem Pflegefamiliendienst zusammenarbeitet und
- e. sich verpflichtet, bei Bedarf ein Kind in einer Krisensituation unverzüglich für eine Zeit von höchstens 90 Tagen bei sich aufzunehmen und bei einem voraussichtlichen Pflegeverhältnis von mehr als 2 Wochen einen Pflegevertrag gemäss § 10 Absätze 2 und 3 abzuschliessen.

² Die Anerkennung ist auf maximal 2 Jahre befristet.

§ 13 Entscheid

¹ Das Amt entscheidet über Anerkennungsgesuche.

² Der Anerkennungsentscheid ist befristet und kann mit Auflagen verbunden werden.

3 Beiträge an Unterbringungen

3.1 In Wohnheimen

§ 14 Beiträge (§ 28 Abs. 1 Buchst. a, § 28 Abs. 2 SHG)

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

² Beiträge an ausserkantonale Unterbringungen werden nur ausgerichtet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass innerkantonal kein geeigneter Platz in einem anerkannten Wohnheim zur Verfügung steht bzw. innert angemessener Frist zur Verfügung stehen wird.

³ Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in ausserkantonalen Wohnheimen werden ausgerichtet, wenn Angebot und Kosten eines geeigneten Platzes im interkantonalen Vergleich angemessen sind.

⁴ Er gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in dezentralen, sozialpädagogischen Zusatzangeboten anerkannter Heime, sofern die Angebote gemäss den Regelungen des Bundesamtes für Justiz als beitragsberechtigt anerkannt sind.

§ 15 Gesuch

¹ Die indizierende Stelle oder die Kindesschutzbehörde stellt für die Unterhaltspflichtigen, für die Minderjährigen ohne Unterhaltspflichtige mit einem Einkommen sowie für die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, das Beitragsgesuch. Die indizierende Stelle muss dazu schriftlich bevollmächtigt sein.

² Das Gesuch ist dem Amt zusammen mit der Berechnung der Kostenbeteiligung inklusive der relevanten Nachweise zu Einkommen und Vermögen vor dem Heimeintritt einzureichen. Bei Kriseninterventionen kann das Gesuch unmittelbar nach dem Heimeintritt eingereicht werden.

§ 16 Ausrichtung

¹ Der Beitrag wird an das Wohnheim ausgerichtet.

3.2 In anerkannten Pflegefamilien

§ 17 Beiträge (§ 28 Abs. 1 Buchst. b, § 28 Abs. 2 SHG)

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Kriseninterventionen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

² Der Beitrag für die Unterbringung in einer anerkannten Pflegefamilie entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens

- a. bei Wochenpflege CHF 1'250 für ein Pflegekind pro Monat,
- b. bei Dauerpflege CHF 1'680 für ein Pflegekind pro Monat,
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege CHF 52 für ein Pflegekind pro Tag.

³ Der Beitrag für die Unterbringung in einer anerkannten Fachpflegefamilie entspricht

dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens

- a. bei Wochenpflege CHF 2'030 für ein Pflegekind pro Monat,
- b. bei Dauerpflege CHF 2'560 für ein Pflegekind pro Monat,
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege CHF 85 für ein Pflegekind pro Tag.

⁴ In begründeten, strukturbedingten Fällen kann bei ausserkantonalen Unterbringungen von den Höchstbeträgen gemäss Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.

⁵ Bei Wochenpflege und Dauerpflege wird der Beitrag unabhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum für den ganzen Eintritts- und Austrittsmonat ausgerichtet.

⁶ Der Beitrag an die Pflege in einer Krisensituation durch eine anerkannte Pflegefamilie für Kriseninterventionen entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens CHF 96 für ein Pflegekind pro Tag. Er wird höchstens während 90 Tagen ausgerichtet.

⁷ Die Beträge gemäss Absätze 2, 3, 4 und 6 beinhalten pauschalisierte Auslagen für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung von CHF 1070 pro Monat bei Dauerpflege und Wochenpflege bzw. CHF 35.70 pro Tag bei Kriseninterventionen und regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege.

⁸ Hat ein Pflegekind Anspruch auf Hilfenlosenentschädigung bzw. Intensivpflegezuschlag, werden diese Leistungen für die Aufenthaltstage in der Pflegefamilie zusätzlich an die Pflegefamilie ausgerichtet.

§ 18 AHV-rechtlicher Arbeitgeber

¹ Sind die Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten kleiner als die pauschalierten Auslagen gemäss § 17 liegt kein Erwerbseinkommen vor.

² Liegt eine unselbständige Tätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor, ist der Kanton AHV-rechtlicher Arbeitgeber. Vorbehalten sind Anstellungen von Pflegeeltern bei einer Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in Familienplatzierung. Diesfalls besteht ausschliesslich ein Arbeitsverhältnis mit dieser Organisation.

³ Die im Rahmen der AHV-rechtlichen Arbeitgeberstellung des Kantons übernommenen Verpflichtungen sowie die Entschädigungen sind in der Verordnung vom 12. März 2013⁶⁾ über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende geregelt, wobei die Bestimmungen über die Vergütungsfortzahlung gemäss § 12 dieser Verordnung nur zum Tragen kommen, wenn sie zur Unmöglichkeit der Weiterführung des Pflegeverhältnisses führen.

⁴ Es erfolgt keine Anstellung im Sinne des Personalgesetzes. Für personalrechtliche Fragen gilt das Obligationenrecht.

§ 19 Wochenpflege, Dauerpflege

¹ Als Wochenpflege gilt die Aufnahme während der Woche sowie während höchstens 1 Wochenende pro Kalendermonat.

² Als Dauerpflege gilt jede längere Aufnahme als diejenige gemäss Absatz 1.

6) SGS [153.18](#), GS 38.0081

§ 20 Gesuch

¹ Die indizierende Stelle oder die Kindesschutzbehörde stellt für die Unterhaltspflichtigen, für die Minderjährigen ohne Unterhaltspflichtige mit einem Einkommen sowie für die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, das Beitragsgesuch. Die indizierende Stelle muss dazu unterschriftlich bevollmächtigt sein.

² Das Gesuch ist dem Amt zusammen mit der Berechnung der Kostenbeteiligung inklusive der relevanten Nachweise zu Einkommen und Vermögen vor dem Beginn des Aufenthaltes in der Pflegefamilie einzureichen. Bei Kriseninterventionen kann das Gesuch unmittelbar nach dem Beginn eingereicht werden.

§ 21 Ausrichtung

¹ Der Beitrag wird monatlich an die Pflegeeltern ausgerichtet.

§ 22 Administration und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Administration und die Auszahlung der Beiträge erfolgt:

- a. bei sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizierten Pflegeverhältnissen durch das Dienstleistungszentrum der FKD;
- b. bei sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit qualifizierten Pflegeverhältnissen sowie bei anerkannten Pflegefamilien, die bei einer Organisation mit einem Dienstleistungsangebot in Familienplatzierung angestellt sind, durch das Amt.

3.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Beiträge für junge Erwachsene (§ 28 Absatz 3 SHG)

¹ Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere:

- a. der bevorstehende Abschluss einer schulischen Ausbildung,
- b. der bevorstehende Abschluss einer beruflichen Ausbildung.

§ 24 Beitragsverfügung

¹ Das Amt prüft die Gesuche gemäss §§ 15 und 20, bei Gesuchen durch die indizierende Stelle zudem die fachliche Indikation, und verfügt die Beiträge.

² Es stützt sich inhaltlich auf die Indikation oder die kindesschutzrechtliche Anordnung ab.

³ Beiträge können grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Kriseninterventionen.

§ 25 Indizierende Stellen (§ 28 Abs. 2 SHG)

¹ Zur Indikation ermächtigte Stellen sind:

- a. die Sozialdienste der Gemeinden;
- b. die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik;
- c. die Sozialberatung der Birmann-Stiftung;
- d. die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Falle einer kinder- und jugendpsychiatrischen Indikation;
- e. der Schulpsychologische Dienst im Falle einer sonderschulischen Indikation;
- f. das Amt für tageweise Aufenthalte behinderter Kinder und Jugendlichen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten, auf Antrag derselben.

§ 26 Fachliche Indikation (§ 28 Abs. 2 SHG)

¹ Die fachliche Indikation umfasst insbesondere:

- a. die anspruchsbegründende Situation,
- b. den erzieherischen Bedarf,
- c. die bisherigen Unterstützungsmassnahmen,
- d. die geeigneten Unterstützungsmassnahmen,
- e. die notwendigen Leistungen.

² Eine fachliche Indikation für eine Unterbringung ist dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine mildere Massnahme möglich ist.

§ 27 Kindesschutzrechtliche Anordnungen (§ 28 Abs. 2 SHG)

¹ Kindesschutzrechtliche Anordnungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Artikel 310 ZGB4 gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen,
- b. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Artikel 327c Absatz 3/Artikel 428 Absatz 1 ZGB oder durch den Vormund gestützt auf Artikel 327c Absatz 1 ZGB gegenüber Kindern unter Vormundschaft angeordneten Unterbringungen,
- c. die durch das Gericht gestützt auf Artikel 315a Absatz 1 ZGB gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen.

4 Kostenbeteiligung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Grundsätze (§ 28a Abs. 1 und 2 SHG)

¹ Die Unterhaltspflichtigen, die Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie die jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Beiträgen gemäss den §§ 14 und 17 zu beteiligen.

² Die Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft ist unabhängig von der Anzahl untergebrachter Kinder oder Jugendlicher einer unterhaltspflichtigen Person.

³ Die gesamte Kostenbeteiligung darf den Kantonsbeitrag nicht übersteigen.

⁴ Bei Unterbringungen von Personen, die der kantonalen Asylverordnung unterstehen, beteiligt sich die Gemeinde mit 2/3 der Pauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe a oder b der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007⁷⁾ an der Deckung der Kosten der stationären Unterbringung.

§ 29 Kostenbeteiligung nach Monaten

¹ Die Kostenbeteiligung wird nach Kalendermonaten erhoben. Vorbehalten bleiben §§ 30 und 36.

² Sie entfällt für den betreffenden Kalendermonat, wenn sich ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher regulär weniger als 10 Tage eines Kalendermonats im Wohnheim oder in der Pflegefamilie aufhält.

³ Ist ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher zur Wochenpflege oder im gleichen Umfang im Heim untergebracht, reduziert sich die Kostenbeteiligung um 20%.

§ 30 Kostenbeteiligung nach Tagen

¹ Bei Aufenthalt in einer Pflegefamilie für Kriseninterventionen sowie bei regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege wird die Kostenbeteiligung nach Tagen erhoben.

² Die beteiligungspflichtigen Tage beginnen am Eintrittstag und enden am Austrittstag.

§ 31 Verfügung

¹ Die indizierende Stelle bzw. die Kindesschutzbehörde klären den Sachverhalt für die Verfügung der Kostenbeteiligung ab.

⁷⁾ SGS [850.19](#), GS 36.0303

² Das Amt prüft bei Unterbringungen den Sachverhalt, verfügt die Kostenbeteiligungen und zieht diese bei den Unterhaltspflichtigen sowie den jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, und gegebenenfalls bei den Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung ein.

³ Es kann bei Heimaufenthalt den Kosteneinzug dem Heim übertragen.

4.2 Finanzielle Leistungskraft

§ 32 Kostenbeteiligung bei gemeinsamem Haushalt (§ 28a Abs. 2 SHG)

¹ Die Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft beträgt für gemeinsam Unterhaltspflichtige, die in gemeinsamem Haushalt leben, mit einem massgebenden Jahreseinkommen

- a. über CHF 100'000 13,5% desselben pro rata, jedoch höchstens CHF 2'500 pro Monat,
- b. über CHF 95'000 bis CHF 100'000 12,5% desselben pro rata,
- c. über CHF 90'000 bis CHF 95'000 11,5% desselben pro rata,
- d. über CHF 85'000 bis CHF 90'000 10,5% desselben pro rata,
- e. über CHF 80'000 bis CHF 85'000 9,5% desselben pro rata,
- f. über CHF 75'000 bis CHF 80'000 8,5% desselben pro rata,
- g. über CHF 70'000 bis CHF 75'000 7,5% desselben pro rata,
- h. über CHF 65'000 bis CHF 70'000 6,5% desselben pro rata,
- i. über CHF 60'000 bis CHF 65'000 5,5% desselben pro rata,
- j. über CHF 55'000 bis CHF 60'000 4,5% desselben pro rata,
- k. bis CHF 55'000 null.

§ 33 Kostenbeteiligung der übrigen Unterhaltspflichtigen

¹ Die Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft beträgt für die übrigen Unterhaltspflichtigen mit einem massgebenden Jahreseinkommen

- a. über CHF 95'000 15% desselben pro rata, jedoch höchstens CHF 2'500 pro Monat,
- b. über CHF 90'000 bis CHF 95'000 14% desselben pro rata,
- c. über CHF 85'000 bis CHF 90'000 13% desselben pro rata,
- d. über CHF 80'000 bis CHF 85'000 12% desselben pro rata,
- e. über CHF 75'000 bis CHF 80'000 11% desselben pro rata,
- f. über CHF 70'000 bis CHF 75'000 10% desselben pro rata,
- g. über CHF 65'000 bis CHF 70'000 9% desselben pro rata,

- h. über CHF 60'000 bis CHF 65'000 8% desselben pro rata,
- i. über CHF 55'000 bis CHF 60'000 7% desselben pro rata,
- j. über CHF 50'000 bis CHF 55'000 6% desselben pro rata,
- k. über CHF 45'000 bis CHF 50'000 5% desselben pro rata,
- l. über CHF 40'000 bis CHF 45'000 4% desselben pro rata,
- m. bis CHF 40'000 null.

§ 34 Kostenbeteiligung der Minderjährigen ohne Unterhaltspflichtige sowie der jungen Erwachsenen (§ 28a Abs. 1^{bis} SHG)

¹ Die Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft beträgt für Minderjährige ohne Unterhaltspflichtige, die ein eigenes Einkommen erzielen bzw. Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für junge Erwachsene, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, mit einem massgebenden Jahreseinkommen

- a. über CHF 35'000 60% desselben pro rata, jedoch höchstens CHF 2'500 pro Monat;
- b. über CHF 30'000 bis CHF 35'000 55% desselben pro rata;
- c. über CHF 25'000 bis CHF 30'000 45% desselben pro rata;
- d. über CHF 20'000 bis CHF 25'000 35% desselben pro rata;
- e. über CHF 15'000 bis CHF 20'000 25% desselben pro rata;
- f. über CHF 10'000 bis CHF 15'000 15% desselben pro rata;
- g. über CHF 9'000 bis CHF 10'000 5% desselben pro rata;
- h. bis CHF 9'000 null.

§ 35 Kostenbeteiligung der Minderjährigen, deren Einkommen, Unterhaltsbeiträge bzw. Verwandtenunterstützung nicht den Unterhaltspflichtigen zukommen

¹ Kommen Einkommen, vorbehältlich dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Unterhaltsbeiträge bzw. Verwandtenunterstützung einer oder eines untergebrachten Minderjährigen nicht den Unterhaltspflichtigen zu, wird sowohl die Kostenbeteiligung der oder des untergebrachten Minderjährigen gemäss § 34 wie auch die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen gemäss § 32 oder § 33 ermittelt.

² Die Kostenbeteiligung beträgt für die oder den untergebrachten Minderjährigen den errechneten Betrag gemäss § 34.

³ Die Kostenbeteiligung beträgt für die Unterhaltspflichtigen die Differenz zwischen der Kostenbeteiligung der oder des untergebrachten Minderjährigen und der berechneten Kostenbeteiligung gemäss § 32 oder § 33, sofern die errechnete Kostenbeteiligung gemäss § 32 oder § 33 höher ist als die Kostenbeteiligung gemäss § 34.

§ 36 Spezielle Kostenbeteiligung

¹ Bei tageweisen Aufenthalten behinderter Kinder und Jugendlicher zur Entlastung der Erziehungsberechtigten beträgt die Kostenbeteiligung CHF 25 pro Tag.

² In Härtefällen ist die Kostenbeteiligung angemessen zu reduzieren.

§ 37 Massgebendes Jahreseinkommen

¹ Das massgebende Jahreseinkommen besteht aus dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinkommen:

- a. beider unterhaltspflichtiger Personen sowie der bzw. des untergebrachten Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung im Falle von § 32;
- b. der unterhaltspflichtigen Person sowie der bzw. des untergebrachten Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung im Falle von § 33;
- c. der bzw. des jungen Erwachsenen, die oder der gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge hat, oder der bzw. des Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung im Falle von § 34.

² Das Gesamteinkommen besteht aus:

- a. Erwerbseinkommen, abzüglich der AHV-, ALV-, Pensionskassen-, NBU- und Krankentaggeld- Beiträge;
- b. Familienzulagen;
- c. Renten der AHV, der IV und anderer Sozialversicherungen;
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
- e. Einkünften aus Vermögen;
- f. Unterhaltsbeiträgen;
- g. Ersatzeinkünften der Sozialversicherungen;
- h. weiteren Einkünften.

³ Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a. für jede Minderjährige bzw. jeden Minderjährigen oder jede junge Erwachsene bzw. jeden jungen Erwachsenen, die oder der zu einem Steuerabzug berechtigt, CHF 5'000;
- b. die durch eine Kindesschutzbehörde genehmigten oder durch ein Gericht verfügten oder genehmigten Unterhaltsbeiträge;
- c. für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die für eine Tagesbetreuung aufgebrachten jährlichen Kosten;
- d. die abzugsberechtigten Kosten für Krankheit, Unfall und behinderungsbedingten Kosten gemäss Staatssteuerverfügung.

⁴ Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen, der Minderjährigen mit eigenem Einkommen, Unterhaltsbeiträgen bzw. Verwandtenunterstützung sowie der jungen Erwachsenen, die gemäss § 28 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes weiterhin Anspruch auf Beiträge haben, richtet sich das massgebende Jahreseinkommen für den Rest des laufenden Kalenderjahres sowie für das folgende Kalenderjahr nach den Einkommensverhältnissen im 1. Kalendermonat nach Eintritt der Veränderung.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen der §§ 28 - 37 gelten bei bestehenden Unterbringungen erst ab Erlass einer neuen Verfügung.

² Bestehende Verfügungen behalten bis zum Ablauf ihrer Befristung grundsätzlich ihre Gültigkeit.

³ Führen die Bestimmungen der §§ 28 - 37 zu einer geringeren Kostenbeteiligung der betroffenen Person als gemäss den §§ 28 und 29 der Verordnung vom 5. September 2006⁸⁾ über die Kinder- und Jugendhilfe, kann diese innert 3 Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anpassung der Verfügung für den Rest ihrer Dauer beantragen.

§ 39 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 15. Januar 2002 über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen wird wie folgt geändert: ...⁹⁾¹⁰⁾

² Die Verordnung vom 12. März 2013 über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende wird wie folgt geändert: ...¹¹⁾¹²⁾

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 5. September 2006¹³⁾ über die Kinder- und Jugendhilfe wird aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

8) SGS [850.15](#), GS 35.971

9) SGS [261.31](#), GS 34.0399

10) GS 38.330

11) SGS [153.18](#), GS 38.0081

12) GS 38.331

13) GS 35.971, SGS 850.15

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
03.12.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	GS 38.0318

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	03.12.2013	01.01.2014	Erstfassung	GS 38.0318